

# Corona-Krise: Steuerliche Besonderheiten für Beschäftigte

**DIE PANDEMIE UND DIE STEUER** Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Im Zuge der Corona-Krise wurden einige steuerliche Regelungen getroffen, um die finanziellen und wirtschaftlichen Einbußen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie entstanden sind, etwas abzumildern. Die AK-Referentin Barbara Scheidhauer gibt einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Besonderheiten für Beschäftigte von A wie Arbeitszimmer bis Z wie Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.



**Barbara Scheidhauer** leitet das Referat Lohnsteuer der Arbeitskammer des Saarlandes.

## Arbeitszimmer

Viele Arbeitnehmer arbeiten während der Corona-Krise von zu Hause aus. Inwieweit die Kosten für das Arbeitszimmer in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden können, hängt davon ab, ob ein extra Arbeitszimmer vorhanden ist oder ob lediglich eine provisorische Arbeits-ecke für die Tätigkeiten genutzt wurde. Steht ein Arbeitsraum zur Verfügung, der fast ausschließlich beruflich genutzt wird, können die Kosten für das Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere Miete, Hauskredit-zinsen, Kosten für Strom, Wasser

und Heizung, Müllgebühren, Grundsteuer oder Reinigungskosten. Diese werden grundsätzlich nach dem Verhältnis von Wohnfläche zur Fläche des Arbeitszimmers berechnet.

Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit dar, können sämtliche Kosten für das Arbeitszimmer abgezogen werden. Ist dies nicht der Fall und beim Arbeitgeber besteht auch noch ein anderer Arbeitsplatz, sind die Kosten auf einen Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. Als Nachweis für die Tätigkeit im Homeoffice dient eine Bescheinigung oder Dienstanweisung des Arbeitgebers.

Viele Arbeitnehmer, die während der Corona-Krise von zu Hause aus gearbeitet haben, erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen für den Abzug der Kosten für ein Arbeitszimmer nicht, weil sie an einem provisorisch eingerichteten Arbeitsplatz beispielsweise in einer Arbeits-ecke im Schlafzimmer, Wohnzimmer oder aber am Küchentisch tätig waren oder sind. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde für diese Fälle eine sogenannte

Homeoffice-Corona-Pauschale eingeführt. Danach können alle Steuerpflichtigen, die die Voraussetzungen für das Arbeitszimmer nicht erfüllen, für jeden Tag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Pauschalbetrag von fünf Euro geltend machen. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt und wird in den Jahren 2020 und 2021 gewährt. Auch hier sollten Arbeitnehmer eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, aus der der Einsatz und die Dauer des Einsatzes im Homeoffice hervorgehen.

## Corona-Bonus

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen sogenannten Corona-Bonus auszahlen. Die steuerfreie Prämie darf maximal 1.500 Euro betragen und muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden. Ursprünglich war die Steuerbefreiung auf den Auszahlungszeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 begrenzt. Diese Frist wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Der Bonus gilt für alle Berufe und Branchen und wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

## Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zunächst durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz von bisher 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Diese Befristung wurde aufgehoben und die Erhöhung gilt auch ab dem Jahr 2022 weiter.

## Firmenwagen

Überlässt der Arbeitgeber einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, entsteht ein geldwerter Vorteil, der dem Arbeitslohn zu-



Foto: Adobe Stock/Studio LaMagna

Zu den wichtigsten steuerlichen Corona-Regelungen gehört unter anderem die Steuerfreiheit für Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro.

zurechnen und zu versteuern ist. Für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte werden dabei je Kalendermonat pauschal 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte angesetzt. Bei einem Bruttolistenpreis von 30.000 Euro und einer einfachen Wegstrecke von 25 Kilometern ergibt sich beispielsweise ein jährlicher geldwerter Vorteil von 2.700 Euro. Wer wegen Corona längere Zeit im Homeoffice gearbeitet hat und im Jahr nur an maximal 180 Tagen den Wagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt hat, braucht nur einen geringeren geldwerten Vorteil (0,002 Prozent vom Bruttolistenpreis je Entfernungskilometer für die tatsächliche Anzahl der Fahrtage) zu versteuern. Wäre die Arbeitsstätte aus dem oben genannten Beispiel nur an 120 Tagen aufgesucht worden, würde sich in diesem Fall ein tatsächlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 1.800 Euro ( $30.000 \text{ €} \times 0,002 \% \times 25 \text{ km} \times 120 \text{ Tage}$ ) ergeben. Die Korrektur des Bruttolohns, in diesem Fall 900 Euro weniger, kann in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

### Kinderbonus

Der Kinderbonus ist Teil des Corona-Konjunkturpakets und ist als Unterstützung für Familien gedacht, da sie während der Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Der Kinderbonus beträgt einmalig 300 Euro für jedes Kind mit Kindergeldanspruch und wird erfreulicherweise nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Der Kinderbonus selbst ist genau wie das Kindergeld steuerfrei, aber er wird bei der Einkommensteueranmeldung in die sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und steuerlichem Kinderfreibetrag mit einbezogen. Das bedeutet, dass nicht alle Eltern von dem Kinderbonus gleichermaßen profitieren. Freuen können sich Eltern mit niedrigerem Einkommen: Nicht verheiratete Eltern profitieren bis zu einem Einkommen von rund 33.900 Euro in voller Höhe vom Kinderbonus, verheiratete Eltern



**Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, die Zahlung wirkt sich aber auf den Steuersatz aus.**

profitieren bis zu einer Einkommensgrenze von 67.800 Euro in voller Höhe. Bei einem Einkommen ab 42.950 Euro bei Alleinstehenden und 85.900 Euro bei Verheirateten wird der Bonus voll mit der Einkommensteuer verrechnet. Und bei Einkommen innerhalb dieser Spanne wird der Bonus anteilig verrechnet.

### Kurzarbeitergeld

Wer Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten hat, ist verpflichtet für dieses Jahr eine Steuererklärung abzugeben und zwar bis spätestens 31. Juli des Folgejahres. Die Höhe des ausgezahlten Kurzarbeitergelds steht in Zeile 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und wird in Zeile 28 der Anlage N der Steuererklärung eingetragen.

Das Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei, allerdings wirkt sich die Zahlung trotzdem auf den Steuersatz aus. Das liegt daran, dass das Kurzarbeitergeld ebenso wie andere Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosen-, Kranken- oder Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, was bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld den individuellen Steuersatz beeinflusst und erhöht. Dem zu versteuernden Einkommen wird das Kurzarbeitergeld hinzugerechnet und dann auf dieses Gesamteinkommen der Steuersatz ermittelt. Anschließend wird dieser Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen ohne das Kurzarbeitergeld angewandt. Damit wird der Steuersatz erhöht, die Leistung selbst bleibt

aber steuerfrei und wird nicht mit Steuern belegt. Dies hört sich kompliziert an, wird aber mit dem folgenden Zahlenbeispiel etwas deutlicher:

Ein verheirateter Angestellter hat in 2020 ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro und Kurzarbeitergeld in Höhe von 8.000 Euro erhalten. Einkommen für die Berechnung des Steuersatzes  $30.000 \text{ €} + 8.000 \text{ €} = 38.000 \text{ €}$ , Steuer lt. Splittingtabelle 2020 für 38.000 €: 4.172 €, ergibt einen Steuersatz von 10,978 €.

Die Anwendung des Steuersatzes von 10,978 Prozent auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen von 30.000 Euro ergibt die Jahressteuerschuld von 3.293 Euro. Zum Vergleich: Bei einem Betrag von 30.000 Euro (ohne Kurzarbeitergeld) wäre der Steuersatz 7,233 Prozent und die Steuer 2.170 Euro. Wäre das Kurzarbeitergeld jedoch komplett steuerpflichtig müssten mit einem Steuersatz von 10,978 Prozent auf 38.000 Euro 4.172 Euro an Steuern gezahlt werden.

### Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Um die für die Beschäftigten finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, gewähren manche Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Grundsätzlich ist dieser Zuschuss steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund der besonderen Situation während der Corona-Pandemie wurde aber eine Steuerbefreiung eingeführt – und zwar für Zuschüsse im Lohnzahlungszeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021. Bedingung für die Steuerbefreiung ist, dass der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll-Entgelt (= Bruttogehalt vor der Kurzarbeit) und dem Ist-Entgelt (= aktuell ausgezahltes Gehalt) nicht übersteigt. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse unterliegen genau wie das Kurzarbeitergeld selbst dem Progressionsvorbehalt und müssen in Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung gesondert eingetragen und entsprechend auch in der Anlage N der Steuererklärung angegeben werden.

FAQs zu arbeitsrechtlichen Fragen bezüglich Corona sind zu finden unter [www.arbeitskammer.de/aktuelles/fragen-rundum-corona/](http://www.arbeitskammer.de/aktuelles/fragen-rundum-corona/). Beratung vor Ort erfolgt nur nach Terminabsprache unter der Telefonnummer 0681 4005-140.